

Berlin, 04. Mai 2011

Stellungnahme zur 41. Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Zu Jahresbeginn 2011 hat die vereinzelte Dioxin-Belastung von Futtermitteln und Lebensmitteln zu einer enormen Verunsicherung der Verbraucher geführt. Aussagen des Bundesinstitutes für Risikobewertung, dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Verbraucher zu keinem Zeitpunkt zu erwarten war, wurden bedauerlicherweise in der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen. Die Ereignisse führten zu einem empfindlichen Vertrauensverlust gegenüber der Futter- und Lebensmittelwirtschaft und zu enormen wirtschaftlichen Schäden.

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. unterstützt sinnvolle Maßnahmen die das Ziel haben, das Vertrauen in die funktionierenden Qualitätsmanagementsysteme nachhaltig zu stärken. Dabei muss die Berücksichtigung und Stärkung der betrieblichen Maßnahmen im Vordergrund stehen. Die gesetzlichen Vorgaben im **Entwurf der 41. Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung** sollten aber auf ihre Umsetzbarkeit und Funktionalität sowie ihre Effektivität hinsichtlich einer Verbesserung der Futter- und Lebensmittelsicherheit und nicht zuletzt auf ihre Verhältnismäßigkeit hin geprüft werden.

Der vorliegende Entwurf der 41. Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung spiegelt das rasche Umsetzungsbestreben im Sinne des Aktionsplans der Länder und des Bundes wider, widerspricht aber in wichtigen Punkten den oben genannten Anforderungen.

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. mahnt in diesem Zusammenhang grundsätzlich an, dass nationale Alleingänge zu einer Wettbewerbsverzerrung und damit zu einer nicht akzeptablen Benachteiligung in Deutschland produzierender Unternehmen führen werden. Dies wird vor allem bedingt durch die für Einzelfuttermittel- und Mischfutterhersteller derzeit nicht abschätzbaren Kosten insbesondere für die erforderliche prophylaktische Quarantänelagerung sowie für die zusätzlichen Analysen der Parameter Dioxine und PCB.

Vor allem für kleine und mittelständige Unternehmen können diese Kostensteigerungen Existenz bedrohende Auswirkungen haben. Hier müssen risikoorientierte und praktikable Lösungen gefunden werden. Gerade weil die Unternehmen bereits über funktionierende Qualitätsmanagementsysteme verfügen, darf kriminelle Energie Dritter nicht dazu führen, dass unverhältnismäßige Maßnahmen festgesetzt werden.

Im Weiteren möchten wir auf einzelne Punkte des Verordnungsentwurfes eingehen, die wir in der vorliegenden Form kritisch bewerten.

§ 27b Voraussetzung für die Herstellung

Die Einordnung bestimmter Einzelfuttermittel nach Absatz 1, die auf unerwünschte Stoffe zu untersuchen sind, ist unspezifisch, nicht risikoorientiert und zu weitläufig. Ein Generalverdacht, dass alle Einzelfuttermittel ein gewisses Risiko für Dioxine und PCB bergen ist nicht sachgerecht. Wir schlagen daher vor, den Absatz 1 vollständig zu streichen. Weiterhin muss klargestellt werden, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen ausschließlich auf die Vermeidung von Dioxinen und PCB abzielen. Die Bewertung weiterer unerwünschter Stoffe bedarf einer differenzierten Betrachtung.

Auch die Kategorisierung nach Absatz 5 trägt nicht zu einer zielgerichteten und risikoorientierten Untersuchung bei. So wird beispielsweise in der Kategorie 2 ein generelles Monitoring von pflanzlichen Ölen und Fetten vorgeschrieben, obwohl diese Einzelfuttermittel je nach Rohstoff ein unterschiedliches Risikopotential bergen.

Mischfutterproduzenten müssen faktisch für alle Rohstoffzukäufe der betroffenen Einzelfuttermittel entsprechende Untersuchungsnachweise vorlegen können, um die geforderten Beprobungen nachzuweisen. Trotz der nach Absatz 7 vorgeschlagenen anteiligen Untersuchung von Einzelfuttermitteln der Kategorien 2 und 3 würde dies in der praktischen Umsetzung stets eine **ausnahmslose** Untersuchung bedeuten, wie dies auch für Kategorie 1 vorgesehen ist. Diesbezüglich sind wettbewerbsrelevante Benachteiligungen für Abnehmer kleinerer Mengen entsprechender Einzelfuttermittel zu erwarten, da die von ihren Lieferanten keine Nachweise erhalten und eigenständige Untersuchungen veranlassen müssten.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die nach Absatz 12 vorgeschlagene Partiegröße von 200 t unspezifisch und praxisfern ist. Hier kann nur eine **für das jeweilige Einzelfuttermittel zu definierende statistisch repräsentative Stichprobe, bezogen auf die Charge zielführend** sein, da von homogener Ware ausgegangen werden kann und eine separate Logistik unmöglich und unnötig ist.

Generell muss festgehalten werden, dass der § 27b ausschließlich Einzelfuttermittel erfasst, die im Mischfutterwerk verarbeitet werden. Ein Großteil der Einzelfuttermittel wird jedoch direkt von Einzelfuttermittelherstellern oder Händlern an die Landwirtschaft geliefert.

Der Deutsche Raiffeisenverband spricht sich aus angeführten Gründen für ein spezifisches, risikoorientiertes Futtermittelmonitoring aus, das nach dem Flaschenhalsprinzip beim Erstinverkehrbringer **risikoreicher Einzelfuttermittel** ansetzen muss. Nur eine dort ansetzende verpflichtende Freiprobung sichert eine effiziente Dokumentation zur Erhöhung der Futtermittelsicherheit und kann zu einer möglichst geringen Kostenbelastung für die gesamte Futter- und Lebensmittelkette bis zum Verbraucher führen.

Die Mitgliedsunternehmen des Deutschen Raiffeisenverbandes haben die erfolgreiche wirtschaftseigene Entwicklung und Anwendung der deutschen Positivliste zur Sicherung der Futter-

mittel stets konstruktiv unterstützt. Auch einer Überprüfung und Weiterentwicklung der Positivliste steht der Deutsche Raiffeisenverband aufgeschlossen gegenüber und bietet seine Unterstützung an.

Eine rechtsverbindliche Festsetzung der deutschen Positivliste für Einzelfuttermittel nach Absatz 9 entspräche jedoch einem nichttarifären Handelshemmnis, das den freien Warenverkehr der EU behindert, da es den Einsatz nicht gelisteter Einzelfuttermittel in Deutschland ohne vorherige vollständige Untersuchung auf unerwünschte Stoffe verbietet.

Der Deutsche Raiffeisenverband spricht sich gegen jegliche einseitige nationale Verpflichtungen und die daraus entstehenden Benachteiligungen für deutsche Unternehmen aus, sondern plädiert für EU-weit gültige Lösungen.

§ 28 Zulassungsbedürftige Betriebe

Der DRV unterstützt die im Aktionsplan beschriebene Zulassungspflicht fettproduzierender und fettmischer Betriebe. Allerdings sind die Formulierungen des § 28 nicht eindeutig. Es muss sichergestellt werden, dass Hersteller von Mischfetten und -ölen, die Fettsäuren und Mischfettsäuren verarbeiten und diese **erstmalig in den Verkehr** bringen, der Zulassungspflicht unterworfen werden.

Dies schließt Erstinverkehrbringer von nach § 27b Absatz 5 festgelegten Einzelfuttermitteln ein, vorausgesetzt die Erzeugnisse werden zuvor **risikoorientiert definiert**.

Eine Zulassungspflicht für die dem Erstinverkehrbringer nachgelagerte Stufe dieser Einzelkomponenten (Mischfutterhersteller, Händler, Landwirt) führt nach unserer Auffassung zu keiner zusätzlichen Sicherheit für die Futter- und Lebensmittelkette und würde den Handel und den Einsatz von qualitativ hochwertigen Futtermitteln unverhältnismäßig erschweren und verteuern.

§ 35g Sanktionierung

Die hier vorgeschlagene Sanktionierung einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren für einen Verstoß gegen § 27b (Verarbeitung ohne vorherige Untersuchung) erscheint unverhältnismäßig hoch in Hinblick auf die übrigen in § 35g geregelten Straftaten. Wir schlagen daher vor, das Strafmaß für diesen Verstoß zu reduzieren.

Übergangsregelungen

Die Untersuchungsverpflichtung gemäß § 27b erfordert massive Investitionen in bauliche Anlagen zur Quarantänelagerung. Dazu müssen angemessene Übergangsregelungen geschaffen werden.